
Sibylle Parduhn-Furch*

Der Anspruch auf Renten wegen Alters

* Autorin ist Mitarbeiterin der Bildungsabteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund

Herausgegeben von der
Deutschen Rentenversicherung Bund
2160 Berufliches TrainingsCenter – Team Fachliche Trainings
Die Bildungsabteilung
Berlin-Wilmersdorf, Dienstgebäude Hohenzollerndamm 46-47, 10713 Berlin
Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin

Ansprechpartnerin: Cornelia Marweld
☎ 0160-144 05 18, ✉ fachliche-trainings-postkorb@drv-bund.de

Stand: 01.01.2025

Inhalt

1	Allgemeines zur Aufnahme von Anträgen auf Altersrente (R0100)	4
1.1	Erforderliche Unterlagen / Nachweise bei Rentenanspruchstellung	4
1.2	Vollendung eines Lebensalters.....	4
1.3	Wartezeit.....	5
2	Altersrenten	6
2.1	Regelaltersrente	6
2.1.1	Persönliche Voraussetzungen	6
2.1.2	Wartezeitrechtliche Voraussetzungen	6
2.2	Altersrente für besonders langjährig Versicherte	7
2.2.1	persönliche Voraussetzungen	7
2.2.2	Wartezeitrechtliche Voraussetzungen	7
2.3	Altersrente für langjährig Versicherte.....	8
2.3.1	persönliche Voraussetzungen	8
2.3.2	Wartezeitrechtliche Voraussetzungen	9
2.4	Altersrente für schwerbehinderte Menschen.....	9
2.4.1	persönliche Voraussetzungen	9
2.4.2	Schwerbehinderung.....	10
2.4.3	Wartezeitrechtliche Voraussetzungen	10
3	Vorzeitige Inanspruchnahme.....	11
4	Altersrente als Voll- beziehungsweise Teilrente	13
5	Rentenbeginn bei Altersrenten.....	14
6	Fragen im Antragsvordruck R0100	15
6.1	Fragen „Beitragszeiten im Inland“ / „Zeiten im Ausland“ / „Anrechnungszeiten“ / „Angaben zu Kindern“ (Ziffern 5 bis 8).....	15
6.2	Frage „Erzielen Sie bis zum Rentenbeginn beitragspflichtige Einnahmen?“ (Ziffer 9.7).....	15
6.3	Frage „Krankenversicherung der Rentner (KVdR)“ (Ziffer 11).....	17
6.4	Frage „Pflegeversicherung“ (Ziffer 12).....	17
6.4.1	Wann ist von einer Elterneigenschaft auszugehen?	18
7	Rentnerausweis.....	19
8	Mitteilungspflichten und Mitwirkungspflichten	20

1 Allgemeines zur Aufnahme von Anträgen auf Altersrente (R0100)

Abbildung 02 Überblick

Vordruck: R0101

In diesem Abschnitt geht es um allgemeine Erläuterungen zu den Altersrenten. Damit wir den Rentenanspruch nach den gesetzlichen Bestimmungen feststellen können, benötigen wir den vollständig ausgefüllten Rentenantrag. Damit der Rentenbescheid rechtzeitig erteilt werden kann, sollte der Rentenantrag schon drei Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn beim zuständigen Rentenversicherungsträger eingereicht werden.

1.1 Erforderliche Unterlagen / Nachweise bei Rentenantragstellung

Broschüre: Ihr Rentenantrag – so geht's

Bei der Beantragung einer Altersrente werden insbesondere folgende Unterlagen / Nachweise benötigt:

- Geburtsnachweis (zum Beispiel Geburtsurkunde, Personalausweis, Reisepass)
- Anschrift und Versichertennummer der Krankenkasse (Krankenversichertennummer und Institutionskennzeichen der Krankenkasse)
- persönliche Identifikationsnummer für steuerliche Zwecke (kann nachgereicht werden, wird aber der Rentenversicherung auch maschinell übermittelt)
- Bankverbindung (BIC und IBAN)
- bei Bezug von Sozialleistungen: Anschrift und Aktenzeichen der zahlenden Stellen (beispielsweise Krankenkasse, Agentur für Arbeit oder Jobcenter)
- Nachweis der Elterneigenschaft, wenn der verminderte Beitragssatz zur Pflegeversicherung beantragt wird (und keine Kindererziehungszeiten im Versicherungskonto vorgemerkt sind)
- bei Beamten: Festsetzungsblatt der Versorgungsdienststelle

Darüber hinaus werden, abhängig von der Art der beantragten Altersrente zusätzlich folgende Unterlagen benötigt:

- bei Schwerbehinderung: Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid

1.2 Vollendung eines Lebensalters

Wann ein Versicherter das maßgebende Lebensalter vollendet hat, ist nach den Vorschriften des BGB zu beurteilen (§§ 187 Absatz 2, 188 Absatz 2 BGB). Danach wird zum Beispiel das 63. Lebensjahr mit dem Ende des dem 63. Geburtstag vorhergehenden Tages vollendet. Ein am Ersten eines Monats geborener Versicherter hat somit sein 63. Lebensjahr mit dem Ende des dem 63. Geburtstag vorhergehenden Monats vollendet.

Beispiele zu Vollendung eines Lebensalters

<u>Geburtsdatum des Versicherten</u>	<u>Vollendung 63. Lebensjahr</u>
02.06.1961	01.06.2024
01.08.1961	31.07.2024

1.3 Wartezeit

Versicherte haben Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie eine bestimmte Mindestversicherungszeit zurückgelegt haben, die "Wartezeit" genannt wird. Abhängig von der Rentenart müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein. Diese werden in den nächsten Abschnitten zu den jeweiligen Rentenarten näher erläutert.

2 Altersrenten

Abbildung 03 Überblick Altersrenten

Broschüre: Die richtige Altersrente für Sie

In der Rentenversicherung gibt es verschiedene Altersrenten mit jeweils unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen. Es können auch mehrere Ansprüche auf Altersrenten nebeneinander bestehen; es wird jedoch nur die günstigere gewährt. Nachfolgend werden die einzelnen Altersrenten näher erläutert.

2.1 Regelaltersrente

Abbildung 04 Anspruchsvoraussetzungen Regelaltersrente

Der Anspruch auf die Regelaltersrente wird in den §§ 35 und 235 SGB VI geregelt.

2.1.1 Persönliche Voraussetzungen

Abbildung 05 Anhebung der Regelaltersgrenze

Die persönlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Versicherte die Regelaltersgrenze erreicht hat.

Die Regelaltersgrenze wird stufenweise auf das 67. Lebensjahr angehoben. Sind Versicherte in der Zeit vom 1.1.1947 bis 31.12.1963 geboren, liegt ihre Regelaltersgrenze - abhängig vom Geburtsjahr - zwischen 65 Jahren und einem Monat und 66 Jahren und 10 Monaten. Wann genau die Regelaltersgrenze erreicht wird, kann einer Rentenauskunft oder dem Rentenbeginn- und Rentenhöhenrechner unter den Online-Diensten der Deutschen Rentenversicherung entnommen werden.

Versicherte, die nach dem 31.12.1963 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

2.1.2 Wartezeitrechtliche Voraussetzungen

Abbildung 06 allgemeine Wartezeit

Es wird verlangt, dass Versicherte die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren mit Beitrags- und Ersatzzeiten sowie Monaten im Sinne des § 52 SGB VI erfüllen.

Für die allgemeine Wartezeit zählen mit:

- Beitragszeiten,
- Ersatzzeiten,
- Kindererziehungszeiten,
- gegebenenfalls Zeiten nach überstaatlichem und zwischenstaatlichem Recht sowie
- Wartezeitmonate aus geringfügiger Beschäftigung, aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich und einem Rentensplitting.

Nach § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB VI gilt die allgemeine Wartezeit für den Anspruch auf Regelaltersrente auch dann als erfüllt, wenn der Versicherte bis zur Vollendung der Regelaltersgrenze eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen hat.

2.2 Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Abbildung 07 Anspruchsvoraussetzungen Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Der Anspruch auf die Altersrente für besonders langjährig Versicherte wird in den §§ 38 und 236b SGB VI geregelt.

2.2.1 persönliche Voraussetzungen

Abbildung 08 Anhebung der Altersgrenze Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Die Altersgrenze wurde durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz von der Vollendung des 65. Lebensjahres auf das 63. Lebensjahr abgesenkt.

Für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1953 bis 1963 wird diese Altersgrenze allerdings stufenweise wieder auf das 65. Lebensjahr angehoben.

Für diese Altersrente besteht keine Vertrauensschutzregelung.

Darüber hinaus ist eine vorzeitige Inanspruchnahme der Rente nicht möglich.

2.2.2 Wartezeitrechtliche Voraussetzungen

Abbildung 09 Wartezeit von 45 Jahren

Ferner müssen Versicherte die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen.

Für die Wartezeit von 45 Jahren zählen mit:

- Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit,
- Ersatzzeiten,
- Kindererziehungszeiten,
- gegebenenfalls Zeiten nach überstaatlichem und zwischenstaatlichem Recht,
- Pflichtbeitragszeiten und Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung (zum Beispiel Arbeitslosengeld),
- Leistungen bei Krankheit (zum Beispiel Krankengeld) und Übergangsgeld,
- ferner Berücksichtigungszeiten,
- Zeiten mit freiwilligen Beiträgen, wenn mindestens 18 Jahre (216 Monate) mit Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sind, und
- Wartezeitmonate aus geringfügiger Beschäftigung.

Es zählen **nicht** mit:

- Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung in den letzten 2 Jahren vor Rentenbeginn, es sei denn, der Leistungsbezug ist durch eine Insolvenz oder eine vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt, sowie
- Zeiten mit freiwilligen Beiträgen in den letzten 2 Jahren vor Rentenbeginn, wenn gleichzeitig eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit vorliegt,
- Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe beziehungsweise Arbeitslosengeld II und
- Wartezeitmonate aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich und einem Rentensplitting.

2.3 Altersrente für langjährig Versicherte

Abbildung 10 Anspruchsvoraussetzungen Altersrente für langjährig Versicherte

Der Anspruch auf die Altersrente für langjährig Versicherte wird in den §§ 36 und 236 SGB VI geregelt.

2.3.1 persönliche Voraussetzungen

Abbildung 11 Anhebung der Altersgrenze Altersrente für langjährig Versicherte

Die persönlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn Versicherte das 63. Lebensjahr erreicht haben.

Die Altersgrenze für diese Rente ohne Abschläge wird für Geburtsjahrgänge ab 1949 - abhängig von Geburtsmonat und Geburtsjahr - stufenweise von 65 Jahren auf 67 Jahre angehoben.

Diese Rente kann auch vor dem für die abschlagsfreie Altersrente maßgebenden Zeitpunkt und damit vorzeitig bezogen werden. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, den die Rente vor diesem Zeitpunkt bezogen wird, ein Rentenabschlag von 0,3% vorgenommen. Dieser Rentenabschlag bleibt für die gesamte Rentenbezugsdauer erhalten und wird auch auf eine eventuelle Hinterbliebenenrente erhoben. Der Abschlag kann durch Zahlung von Beiträgen ausgleichen werden. Welcher Betrag dafür eingezahlt werden muss, kann beim Rentenversicherungsträger erfragt werden. Eine grobe Übersicht kann den aktuellen „Tabellen und Werten“ entnommen werden. Vorzeitig, also mit Rentenabschlag, können Versicherte die Altersrente für langjährig Versicherte nach Vollendung des 63. Lebensjahres beziehen.

2.3.2 Wartezeitrechtliche Voraussetzungen

Abbildung 12 Wartezeit von 35 Jahren

Versicherte müssen die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen.

Für die Wartezeit von 35 Jahren zählen mit:

- Beitragszeiten,
- Ersatzzeiten,
- Kindererziehungszeiten,
- gegebenenfalls Zeiten nach überstaatlichem und zwischenstaatlichem Recht,
- Anrechnungszeiten (zum Beispiel Zeiten der schulischen Ausbildung ab dem vollendeten 17. Lebensjahr),
- Berücksichtigungszeiten sowie
- Wartezeitmonate aus geringfügiger Beschäftigung, aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich und einem Rentensplitting.

2.4 Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Abbildung 13 Anspruchsvoraussetzungen Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Der Anspruch auf die Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird in den §§ 37 und 236a SGB VI geregelt.

2.4.1 persönliche Voraussetzungen

Abbildung 14 Anhebung der Altersgrenze 63 auf 65 Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen können Versicherte erhalten, die mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben und **bei Beginn** der Altersrente schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) sind.

Die Altersgrenze für diese Rente ohne Abschläge wird für Geburtsjahrgänge ab 1952 - abhängig von Geburtsmonat und Geburtsjahr - stufenweise von 63 Jahren auf 65 Jahre angehoben.

Diese Rente kann auch vor dem für die abschlagsfreie Altersrente maßgebenden Zeitpunkt und damit vorzeitig bezogen werden. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, den die Rente vor diesem Zeitpunkt bezogen wird, ein Rentenabschlag von 0,3% vorgenommen (auf die Ausführungen im Abschnitt 2.3 wird verwiesen).

Die Altersgrenze, ab der Versicherte diese Altersrente frühestmöglich mit Abschlägen erhalten werden können, wird ebenfalls für Geburtsjahrgänge ab 1952 - abhängig von Geburtsmonat und Geburtsjahr - stufenweise von 60 Jahren auf 62 Jahre angehoben.

2.4.2 Schwerbehinderung

Abbildung 15 Schwerbehindertenausweis

Schwerbehinderung in diesem Sinne liegt vor, wenn ein Grad der Behinderung von mindestens 50 besteht.

Die Schwerbehinderung zum beantragten Rentenbeginn ist mit dem Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid nachzuweisen.

Wenn die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft beantragt wurde, das Feststellungsverfahren aber noch nicht abgeschlossen ist, so ist dies bei der Frage 9.4.3 „Haben Sie die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft beantragt?“ im Antrag R0100 anzugeben. Der Rentenantrag ist deswegen nicht zurückzuhalten. Da sich der Beginn der Altersrente nach der Antragstellung richtet, könnten sonst Fristen versäumt werden, so dass die Altersrente nicht zum gewünschten Termin beginnen könnte (siehe Erläuterungen zum Rentenbeginn bei Altersrenten im Abschnitt 5).

2.4.3 Wartezeitrechtliche Voraussetzungen

Abbildung 12 Wartezeit von 35 Jahren

Versicherte müssen die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen (siehe Abschnitt 2.3.2).

3 Vorzeitige Inanspruchnahme

Abbildung 16 Anhebung der Altersgrenzen – Vergleich

Trotz Anhebung der Altersgrenzen haben Versicherte die Möglichkeit, die betroffenen Altersrenten vorzeitig in Anspruch zu nehmen. Die vorzeitige Inanspruchnahme führt aber zu einem Rentenabschlag von 0,3% je Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme.

Die Rentenminderung wird im Rahmen der Rentenberechnung durch Verringerung des Zugangsfaktors vorgenommen.

Beispiel zur vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente für langjährig Versicherte

Versicherte geboren am	17.04.1962
Anspruch auf Altersrente besteht	ja
Vertrauensschutz	entfällt
gewünschter Rentenbeginn:	01.05.2025
Vollendung 65. Lebensjahr am	16.04.2027
Anhebung der Altersgrenze um	20 Monate
angehobenes Lebensalter auf	66. Lebensjahr + 8 Monate
Vollendung des angehobenen Lebensalters am	16.12.2028
„regulärer“ Rentenbeginn am	01.01.2029
vorzeitige Inanspruchnahme ist nach Vollendung des 63. Lebensjahres (Vollendung am 16.04.2025) und somit bei Rentenbeginn am 01.05.2024 möglich	44 Monate (01.05.2025 – 31.12.2028)
Rentenabschlag	13,2 % (44 x 0,3 %)

Beispiel zur vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Versicherter geboren am	17.04.1962
Anspruch auf Altersrente besteht	ja
Vertrauensschutz	entfällt
gewünschter Rentenbeginn	01.05.2025
Vollendung 63. Lebensjahr am	16.04.2025
Anhebung der Altersgrenze um	20 Monate
angehobenes Lebensalter auf	64. Lebensjahr +8 Monate
Vollendung des angehobenen Lebensalters am	16.12.2026
„regulärer“ Rentenbeginn am	01.01.2027
vorzeitige Inanspruchnahme ist nach Vollendung des 60. Lebensjahres und 20 Monaten (Vollendung am 16.12.2023) und somit bei Rentenbeginn am 01.05.2024 möglich	20 Monate (01.05.2025 – 31.12.2026)
Rentenabschlag	6,0 % (20 x 0,3 %)

Beachte:

Sofern Versicherte die Voraussetzungen für mehrere Altersrenten erfüllen, ist es möglich, dass es sich bei der beantragten Altersrente nicht um die für die / den Berechtigten günstigste Altersrente handelt. In entsprechenden Fällen sind Versicherte bei der Rentenantragstellung diesbezüglich zu beraten.

Die Sachbearbeitung hat ebenfalls von Amts wegen eine Günstigerprüfung vorzunehmen.

4 Altersrente als Voll- beziehungsweise Teilrente

Sämtliche Altersrenten, auch die Regelaltersrente, können als Vollrente oder als Teilrente bezogen werden.

Wenn Versicherte neben ihrer Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze hinzuverdienen, konnte **bis 31.12.2022** wegen der Höhe des Hinzuverdienstes gegebenenfalls nur ein Anspruch auf eine Teilrente bestehen. Nähere Erläuterungen sind im Abschnitt "Hinzuverdienst neben Altersrenten" beschrieben.

Ab 01.01.2023 sind die Hinzuverdienstgrenzen entfallen und Altersrentner können, auch vor Vollendung der Regelaltersgrenze unbegrenzt hinzuverdienen.

Versicherte können den Anteil der Teilrente in beliebigen Prozentschritten mit zwei Dezimalstellen (Nachkommastellen) wählen. Die Teilrente muss mindestens 10,00 Prozent der Vollrente betragen und kann höchstens in Höhe von 99,99 Prozent in Anspruch genommen werden.

Erzielen Versicherte Arbeitsentgelt neben ihrer Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze, erhöhen die aus diesem Entgelt zu zahlenden Beiträge die Rente nach Erreichen der Regelaltersgrenze. Das Gleiche gilt für beitragspflichtige Einnahmen von Selbständigen.

Beachte: Beantragen oder beziehen Versicherte eine Teilrente, kann der Anspruch auf eine Betriebsrente entfallen. Daher sollte bei Beantragung einer Teilrente der Versicherte nach solchen Ansprüchen gefragt und gegebenenfalls an sein Versorgungssystem zur Klärung verwiesen werden.

Abbildung 17 Hinzuverdienstregelungen vom 01.07.2017 bis 31.12.2022

Broschüre: Altersrente: Unbegrenzt hinzuverdienen

Anspruch auf eine Altersrente als Vollrente bestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze nur, wenn die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 EUR nicht überschritten wird.

Rechtliche Änderungen („Sozialschutz-Paket“) aufgrund der Corona-Pandemie

Die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze für eine Rente wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze wurde für die Kalenderjahre 2021 und 2022 von 6.300 EUR auf **46.060 EUR** angehoben. Außerdem war der Hinzuverdienstdeckel in diesen Kalenderjahren nicht zu prüfen. Damit sollte ein Anreiz geboten werden, gerade in den Pflegeberufen weiter bzw. wieder zu arbeiten.

Ab dem 01.01.2023 können Versicherte grundsätzlich in unbegrenzter Höhe hinzuverdienen. Etwas anderes gilt nur, wenn sie als Abgeordnete oder Abgeordneter des Deutschen Bundestages oder des Europaparlaments eine Abgeordnetenentschädigung (Diäten) beziehen. In diesem Fall ruht die Regelaltersrente in Höhe von 50%, höchstens jedoch in Höhe der Abgeordnetenentschädigung.

Im Jahr 2023 erfolgte somit grundsätzlich letztmalig die Überprüfung der Einkommen des Jahres 2022 (bei Selbständigen gegebenenfalls später).

Abbildung 18 Hinzuverdienstgrenze

Überstieg der kalenderjährliche Hinzuverdienst die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 EUR, wurde ein Zwölftel des übersteigenden Betrags zu 40% von der Vollrente abgezogen, in den Jahren 2021 und 2022 die entsprechenden Beträge über der Grenze von 46.060 Euro.

5 Rentenbeginn bei Altersrenten

Abbildung 191 Rentenbeginn bei Altersrenten

Eine Rente beginnt frühestmöglich am 1. des Monats, zu dessen Beginn alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, wenn der Rentenanspruch rechtzeitig gestellt wurde. Stellen Versicherte den Rentenanspruch später als **drei** Monate nach Ablauf des Monats, in dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, beginnt die Rente am 1. des Monats der Antragstellung.

Bei einer Altersrente können Versicherte grundsätzlich auch einen späteren als den frühestmöglichen Rentenbeginn bestimmen. Dies gilt jedoch nicht, wenn sie durch einen anderen Leistungsträger (zum Beispiel das Jobcenter) zur Rentenanspruchstellung aufgefordert worden sind und dadurch ihr Dispositionsrecht eingeschränkt ist. Als Beginn der Altersrente tragen Sie bitte den 1. des Monats ein, von dem an die Altersrente gezahlt werden soll.

Bei **vorzeitiger** Inanspruchnahme der Altersrente können Versicherte über den Rentenbeginn bestimmen, indem sie hinsichtlich der Erfüllung der **altersmäßigen Voraussetzung** disponieren. Durch ein ‚Verschieben‘ dieser Voraussetzung kann als Rentenbeginn jeder Monatserste bestimmt werden, der zwischen dem Zeitpunkt der frühestmöglichen vorzeitigen Inanspruchnahme und der regulären (angehobenen) Altersgrenze liegt. Soweit die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, bestimmt sich ausgehend von diesem Zeitpunkt dann die Antragsfrist nach § 99 Abs. 1 SGB VI. Bestimmen Versicherte im Rentenanspruch, dass die Altersrente unter Berücksichtigung eines geminderten Zugangsfaktors (§ 77 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI) früher als ab dem ‚regulären‘ Rentenbeginn geleistet werden soll und sind die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, kann die Rente zu diesem vom Versicherten bestimmten Zeitpunkt beginnen, sofern der Rentenanspruch innerhalb von drei Kalendermonaten gestellt wurde.

Wurde der Rentenanspruch bezogen auf diesen vom Versicherten bestimmten Zeitpunkt verspätet gestellt, ist abhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung der sich unter Beachtung des § 99 Abs. 1 S. 1 SGB VI ergebende frühestmögliche Rentenbeginn zu ermitteln.

Beachte: Der Zeitpunkt der Erfüllung der altersmäßigen Voraussetzung kann nicht über den Zeitpunkt hinaus verschoben werden, an dem das reguläre Lebensalter für die jeweilige Altersrente erreicht wird.

6 Fragen im Antragsvordruck R0100

In diesem Abschnitt werden auszugsweise Fragen näher erläutert.

Der Hinweis auf den Fragebogen zum Vertrauensschutz R0240 für vor dem 01.01.1955 geborene Versicherte wurde entfernt.

6.1 Fragen „Beitragszeiten im Inland“ / „Zeiten im Ausland“ / „Anrechnungszeiten“ / „Angaben zu Kindern“ (Ziffern 5 bis 8)

Im Zusammenhang mit dem Rentenanspruchsverfahren ist immer auch eine Kontenklärung durchzuführen.

Neu hinzugekommen ist die **Frage 5.3**.

5.3 Haben Sie für eine Zeit der Arbeitslosigkeit vor dem 1.1.2012 von der Agentur für Arbeit andere Leistungen als Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe bezogen (zum Beispiel Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Eingliederungsgeld)?

nein

ja, vom

Tag	Monat	Jahr

 bis

Tag	Monat	Jahr

Art der Leistung

Nachweise sind beigefügt liegen nicht mehr vor werden nachgereicht

Diese Frage zielt auf die Klärung von Grundrentenzeiten für die Prüfung des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung (Grundrentenzuschlag) ab.

Auch bei den Zeiten im Ausland ist die **Frage 6.6 neu** hinzugekommen.

6.6 Haben Sie während einer Beschäftigung bei einer internationalen Organisation einem Sonderversorgungssystem dieser Organisation angehört (zum Beispiel bei OECD, UNO, CERN, EZB, EPA oder einer Institution der Europäischen Union)?

nein ja, vom

Tag	Monat	Jahr

 bis

Tag	Monat	Jahr

Beschäftigungsort

Name und Hauptsitz der internationalen Organisation

(OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, UNO = Organisation der Vereinten Nationen, CERN = Europäische Organisation für Kernforschung, EZB = Zentralbank der 19 Länder der Europäischen Union, EPA = Europäisches Patentamt)

6.2 Frage „Beitragspflichtige Einnahmen?“ (Ziffer 9.7)

Bei Rentenanspruchstellung sind regelmäßig noch nicht alle für die Rentenberechnung erforderlichen beitragspflichtigen Einnahmen (Arbeitsentgelte) in das Versicherungskonto gemeldet worden. Um einen nahtlosen Übergang in die Altersrente zu gewährleisten, muss der Arbeitgeber auf Verlangen der Versicherten die beitragspflichtigen Einnahmen für abgelaufene Beschäftigungszeiträume frühestens drei Monate vor Rentenbeginn gesondert melden.

Diese Gesonderte Meldung wird vom Rentenversicherungsträger beim Arbeitgeber angefordert. Erfolgt eine Gesonderte Meldung, berechnet der Rentenversicherungsträger für

bis zu drei Monate vor dem Rentenbeginn (Hochrechnungszeitraum) die voraussichtliche beitragspflichtige Einnahme. Im eAntrag können die Versicherten bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt die gesonderte Meldung angefordert werden soll. Sie bestimmt sich nach den in den letzten 12 Kalendermonaten vor dem Hochrechnungszeitraum gemeldeten beitragspflichtigen Einnahmen.

Hochgerechnetes Arbeitsentgelt wird der beantragten Rente auf Dauer zugrunde gelegt. Dies gilt auch, wenn das im Hochrechnungszeitraum tatsächlich erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt von dem hochgerechneten Arbeitsentgelt abweicht, zum Beispiel weil Sonderzahlungen (Urlaubsgeld oder Weihnachtsgeld sowie beitragspflichtige Abfindungen) erwartet werden. Die Altersrente wird nur dann neu berechnet, wenn bei der Hochrechnung von falschen beitragspflichtigen Arbeitsentgelten im 12-Kalendermonats-Zeitraum vor dem Hochrechnungszeitraum ausgegangen worden ist.

Sofern Versicherte mehrere Beschäftigungsverhältnisse (zum Beispiel auch geringfügige Beschäftigungen) bei verschiedenen Arbeitgebern ausüben, muss jeder Arbeitgeber eine eigene Gesonderte Meldung abgeben.

Beziehen Versicherte beitragspflichtige Sozialleistungen (zum Beispiel Krankengeld oder Arbeitslosengeld) oder werden für sie Beiträge aufgrund einer nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit gezahlt, fordert der Rentenversicherungsträger die Gesonderte Meldung direkt beim jeweiligen Leistungsträger an. Diese beitragspflichtigen Einnahmen werden ebenfalls für maximal drei Monate bis zum Rentenbeginn hochgerechnet und der Rentenberechnung zugrunde gelegt.

Wenn Versicherte die Möglichkeit der Hochrechnung nicht nutzen möchten, fordern der Rentenversicherungsträger keine Gesonderte Meldung an. Der Arbeitgeber meldet dann das Ende der Beschäftigung mit der letzten Lohnabrechnung beziehungsweise Gehaltsabrechnung, spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Beschäftigung. Die Rentenberechnung erfolgt nach Eingang dieser Meldung auf der Grundlage der tatsächlich erzielten Entgelte. Wenn Versicherte sich gegen eine Hochrechnung entscheiden, kann es deshalb sein, dass sich die erstmalige Auszahlung der Rente verzögert.

Neu hinzugekommen ist die Frage nach **Übergangsgebührrnissen** der Bundeswehr. Als Zeitsoldat mit mehr als vier Jahren Dienstzeit erhalten diese nach ihrer Entlassung aus der Bundeswehr, aufgrund des Ablaufs der Verpflichtungszeit oder einer Dienstunfähigkeit, sogenannte **Übergangsgebührrnisse**.

Die Zahlung der Übergangsgebührrnisse beginnt in dem Monat, der dem Dienstzeitende folgt und beträgt grundsätzlich **75 Prozent** der letzten Brutto-Dienstbezüge als Soldat inklusive Stellen- und Amtszulagen sowie dem Familienzuschlag (Stufe 1). Der Bezugszeitraum der Übergangsgebührrnisse hängt von der geleisteten Dienstzeit ab und beträgt zwischen 12 und 60 Monate nach dem Dienstzeitende.

6.3 Frage „Krankenversicherung der Rentner (KVdR)“ (Ziffer 11)

Broschüre: Rentner und ihre Krankenversicherung

Hier geht es um die Krankenversicherung der Rentner (KVdR).

Die KVdR bietet Versicherten unter bestimmten Voraussetzungen vom Tag der Rentenanstellung an einen Krankenversicherungsschutz durch die gesetzlichen Krankenkassen.

Die KVdR wird nicht durchgeführt, solange Versicherte nach anderen Vorschriften versicherungspflichtig sind oder ein anderer Ausschlussgrund vorliegt. Näheres hierzu ist dem Merkblatt zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung (**Vordruck R0815**) zu entnehmen.

Damit die gesetzliche Krankenkasse prüfen kann, ob für den Versicherten eine Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner in Betracht kommt, ist zugleich mit dem Rentenanspruch eine "Meldung zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nach § 201 Absatz 1 SGB V" (**Vordruck R0810**) einzureichen. Die Meldung zur KVdR, die auch die Meldung zur sozialen Pflegeversicherung einschließt, ist von Versicherten auch abzugeben, wenn sie die Voraussetzungen für eine Pflichtmitgliedschaft in der KVdR offensichtlich nicht erfüllen, weil Sie zum Beispiel seit vielen Jahren bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind.

Die Meldung ist durch den Rentenversicherungsträger oder die den Antrag aufnehmende Stelle unverzüglich an die für den Versicherten zuständige gesetzliche Krankenkasse weiterzuleiten (im Verfahren **eAntrag** geschieht dies maschinell). Das ist die gesetzliche Krankenkasse (AOK, Ersatzkasse, Betriebskrankenkasse oder Innungskrankenkasse, Knappschaft, landwirtschaftliche Krankenkasse), bei der der Versicherte zurzeit versichert ist oder bei der er zuletzt krankenversichert war. Waren Versicherte bisher allerdings noch gar nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert, können sie selbst entscheiden, an welche gesetzliche Krankenkasse die Meldung gesandt werden soll.

Wählbar sind die folgenden Krankenkassen

- AOK des Wohnortes,
- Ersatzkasse,
- Betriebskrankenkasse,
- Innungskrankenkasse oder
- Knappschaft.

Name und die Anschrift der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse sind einzutragen.

6.4 Frage „Pflegeversicherung“ (Ziffer 12)

Abbildung 20 Hier geht es um die Pflegeversicherung.

Wenn Versicherte bei einer gesetzlichen Krankenkasse Pflichtmitglied sind, sind sie zugleich in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig. Sie haben dann neben den Beiträgen zur Krankenversicherung auch Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung aus ihrer Rente zu zahlen. Die Höhe der Beiträge in der Pflegeversicherung ist unter anderem davon abhängig, ob die Versicherten Kinder haben oder hatten. Sollte der Rentenversicherungsträger dies noch nicht wissen, ist die Elterneigenschaft nachzuweisen. Bis zum 30.06.2023 ist der Nachweis für ein einzelnes Kind ausreichend.

Ab 01.07.2023 nimmt die Anzahl der Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Einfluss auf die Höhe des Pflegebeitrags. Für das 2. bis 5. Kind wird der allgemeine Beitrag jeweils um 0,25 Prozentpunkte abgesenkt. Ab dem 5. Kind ist keine weitere Entlastung vorgesehen. Der verminderte Beitrag wird jeweils bis zum Ablauf des Monats der

Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt, ohne dass das Kind noch in Ausbildung sein muss, also anders als bei der Kindergeldprüfung oder Familienversicherungsprüfung. Sofern alle Kinder das 25. Lebensjahr vollendet haben, gilt dauerhaft der allgemeine Beitragssatz für Versicherte mit einem Kind.

Die Beitragstragung zur Pflegeversicherung erfolgt durch die Rentenbezieher allein. Der allgemeine Beitrag, also mit der Berücksichtigung eines Kindes, beträgt 3,4 Prozent (bis 31.12.2024).

Kinderlose müssen darüber hinaus einen Zuschlag in Höhe von 0,6 Prozent tragen. Die Minderung des Pflegebeitrags für das 2. bis 5. Kind erfolgt in voller Höhe zugunsten der Versicherten und Rentenbeziehern. Bei Rentenbeziehern mit fünf zu berücksichtigenden Kindern sinkt der Anteil am Beitrag damit von 3,4 Prozent auf 2,4 Prozent.

Um sowohl die Eltern als auch die beitragsabführenden Stellen (unter anderem die Rentenversicherungsträger) und die Pflegekassen von Verwaltungsaufwand zu entlasten, soll bis zum 31.03.2025 ein digitales Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entwickelt werden, damit diese Daten spätestens zu diesem Zeitpunkt den beitragsabführenden Stellen in digitaler Form zur Verfügung stehen.

Den Rentenversicherungsträgern (sowie den weiteren beitragsabführenden Stellen) hat der Gesetzgeber daher bis zum 30.06.2025 Zeit gegeben, die Beitragsabschläge rückwirkend für die Zeit ab 01.07.2023 zu berechnen.

6.4.1 Wann ist von einer Elterneigenschaft auszugehen?

Als Eltern in diesem Sinne gelten leibliche Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern und Pflegeeltern.

7 Rentnerausweis

Abbildung 21 Rentnerausweis

Rentnerinnen und Rentner erhalten unter anderem bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, sowie dem Besuch kultureller oder sportlicher Veranstaltungen Preisermäßigungen. Die Rentnereigenschaft ist durch einen Ausweis für Rentnerinnen und Rentner (kurz: Rentnerausweis) in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass nachzuweisen.

Jede/r Rentner/in erhält zusammen mit dem Rentenbewilligungsbescheid einen Rentnerausweis. Er wird im Format einer Scheckkarte auf die **Anlage Ausweis für Rentnerinnen und Rentner** zum Rentenbescheid aufgedruckt und eingeschweißt und kann gegebenenfalls herausgetrennt werden.

8 Mitteilungspflichten und Mitwirkungspflichten

In jedem Rentenbescheid sind die Mitteilungspflichten und Mitwirkungspflichten für unsere Versicherten aufgeführt. Unsere Versicherten sind verpflichtet, den Rentenbescheid vollständig zu lesen. Sie müssen nicht nur die Mitteilungspflichten und Mitwirkungspflichten zur Kenntnis nehmen, sondern auch offensichtliche Unrichtigkeiten im Rentenbescheid erkennen.

Es folgen auszugsweise ein paar Beispiele:

- **Andere Leistungen neben der Rente - muss ich diese Leistungen angeben?**
Sie müssen uns unverzüglich mitteilen, wenn Sie neben Ihrer Rente eine oder mehrere der folgenden Leistungen beantragen oder beziehen: Rente an Versicherte aus der gesetzlichen Unfallversicherung; Abfindung einer Rente an Versicherte aus der gesetzlichen Unfallversicherung; Leistungen nach § 10 Absatz 1 Entwicklungshelfer-Gesetz; andere Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung; vergleichbare Leistungen, wenn sie von einem Träger im Ausland erbracht werden; Entschädigungen für Abgeordnete
- **Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland - muss ich das mitteilen?**
Sie müssen uns unverzüglich mitteilen, wenn der gewöhnliche Aufenthalt ins Ausland verlegt wird.